

2234 071

Nachschlagewerk: nein

Ämtliche Sammlung: nein

BGB §§ 157 C, D, 242 Ba

Zur Frage, binnen welcher Frist ein beim Kauf eines PKW
vereinbartes Recht des Käufers zum Umtausch in ein
neues Modell auszuüben ist.

BGH, Urt.v. 30. September 1963 - VIII ZR 136/62 OLG Neustadt/Weinstr.
LG Kaiserslautern

VIII_ZR_136/62

Verkündet am 30. September 1963
Hüft, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Paul Schuster in P [REDACTED], amerikanische Wohnsiedlung
Eldg. [REDACTED], Apr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Autohaus Emil K [REDACTED], W [REDACTED]-G [REDACTED] Kommandit-
gesellschaft in Ka [REDACTED], M [REDACTED] Str. [REDACTED], vertreten
durch die persönlich haftenden Gesellschafter Kurt W [REDACTED]
und Gerhard G [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. September 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Neustadt/Weinstr.
vom 15. März 1962 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

20

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der damals Angehöriger der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte in Deutschland war, kaufte am 22. Juni 1960 bei der Beklagten einen Ford-Kombiwagen 17 M Modell 1960 zum Preise von 1 791 \$. Der schriftliche Kaufvertrag enthielt folgenden Zusatz:

"Kunde kann das 1960er Modell für ein 1961er umtauschen gegen Aufpreis von 100 \$."

Das 1961er Modell wurde Ende Oktober 1960 ausgeliefert. Am 5. Januar 1961 verlangte der Kläger den Umtausch, den die Beklagte indes ablehnte. Daraufhin benutzte der Kläger den gekauften Wagen weiter bis April 1961 und stellte ihn dann bei der Firma A- Kr unter. Der Kilometerstand betrug damals 20 011 km. Mit der Klage verlangte er

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Zug um Zug gegen Rückgabe des Ford-Kombiwagens 17 M, Modell 1960, und Zahlung von 100 \$ einen fabrikneuen Ford-Kombiwagen 17 M Modell 1961 zu liefern.

Das Landgericht hat nach Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte hatte gegenüber dem Umtauschverlangen des Klägers geltend gemacht, der Verkäufer D-Ge habe die Umtauschklausel unter Überschreitung seiner Vollmacht und ohne Wissen des geschäftsführenden Gesellschafters G nach Abschluß des Kaufvortrages und nach der Auslieferung des Kraftwagens an den Kläger auf dem Antrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

formular (Retail-Order) in der Absicht niedergeschrieben, den Umtausch später auf eigene Rechnung zu vollziehen.

Das Berufungsgericht ist auf diese Einwendung der Beklagten nicht eingegangen. Es hat vielmehr dahinstehen lassen, ob die Beklagte die Erklärungen ihres Vertreters (Verkäufers) gegen sich gelten lassen muß, ob die Umtauschklausel also auch zwischen den Parteien wirksam geworden ist. Es vertritt den Standpunkt, der Kläger habe ein etwaiges Umtauschrecht auf alle Fälle dadurch verloren, daß er nicht innerhalb angemessener Frist davon Gebrauch gemacht habe. Es führt hierzu aus: Der Umstand, daß eine Frist für die Geltendmachung des Rechtes nicht ausdrücklich vereinbart sei, bedeute nicht, daß der Kläger das Umtauschrecht unbeschränkt habe ausüben dürfen. Angesichts des großzügigen Angebots der Beklagten müsse davon ausgegangen werden, daß dem Kläger nur eine verhältnismäßig kurze Überlegungsfrist habe zur Verfügung stehen sollen. Eine andere Auslegung der Umtauschklausel würde, so hat es weiter ausgeführt, den Gepflogenheiten des Kraftfahrzeuggeschäftsverkehrs widersprechen. Die schutzwürdigen Interessen der Beklagten würden jedenfalls völlig unberücksichtigt bleiben, wenn es dem Kläger gestattet gewesen wäre, trotz der Möglichkeit zum Umtausch den Wagen noch monatelang zu benutzen und ihn dadurch in seinem Werte zu mindern. Aus diesen Gründen und weil es dem Kläger zumutbar gewesen sei, sich über den Zeitpunkt der Auslieferung des Modells 1961 auf dem laufenden zu halten, sei dieser auf eine unverzügliche Geltendmachung des Umtauschrechtes beschränkt gewesen. Auf jeden Fall sei das Umtauschrecht nach Ablauf eines Monats seit Erscheinen des neuen Modells erloschen. Weil der Kläger diese Monatsfrist nicht eingehalten, sei im

Lo

Gegenteil um mehr als einen Monat überschritten hat, hat das Berufungsgericht den geltend gemachten Umtauschanspruch des Klägers verneint.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten entgegen den Angriffen der Revision einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Allerdings ist der Revision darin zu folgen, daß der Sachverhalt für eine ergänzende Vertragsauslegung keinen Raum bietet. Nach gefestigter Rechtsprechung kann von einer Vertragslücke nur dann gesprochen werden, wenn ein Vertrag innerhalb des tatsächlich gegebenen Rahmens oder innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen der Parteien eine ersichtliche Lücke aufweist. Es muß sich dabei um einen Punkt handeln, der für einen später eingetretenen Fall einer Regelung bedurft hätte, die sich nicht schon aus dem Vertrage selbst ergibt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1962 - VIII ZR 139/61 = BB 1963, 110; Betrieb 1963, 164). Fehlt es bei einem Recht, dessen Ausübung seiner Natur nach einer zeitlichen Begrenzung unterliegt, an der Vereinbarung einer Ausübungsfrist, so ist diese nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln (vgl. das angeführte Urteil des erkennenden Senats und HGB-RGRK 2. Aufl. Vorbem. 55 q vor § 373). Das hat das Berufungsgericht getan. Deshalb bestehen keine Bedenken dagegen, daß es in erster Linie den Kaufvertrag selbst im Zusammenhang mit den näheren Umständen und den Gepflogenheiten des Kraftfahrzeughandels ausgelegt hat und auf dieser Grundlage unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben zu dem von ihm gewonnenen Ergebnis gelangt ist. Seine Erwägungen enthalten weder eine Verletzung anerkannter Auslegungsregeln, noch verstoßen sie

gegen die Lebenserfahrung oder die Denkgesetze. Sie stehen auch nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, auf deren Beachtung es hier in erster Linie ankommt.

Der Revision kann nicht in ihrer Ansicht gefolgt werden, der Kläger habe zeitlich unbeschränkt umtauschen dürfen, wenn nur das von ihm gekaufte Modell 1960 sich im Zeitpunkte des Umtausches noch in einem normalen Zustande befunden habe und nicht mehr als etwa 20 000 km gefahren sei, wie sich das der Zeuge Ge [REDACTED] bei der Vereinbarung der Klausel vorgestellt habe. Darauf, was sich der Verkäufer D [REDACTED]-Ge [REDACTED] vorgestellt haben mag, kommt es nicht an, da dieser seine Gedanken nicht geäußert hat. Die Revision beruft sich daher vergeblich auf die Aussage des D [REDACTED]-Ge [REDACTED], er habe angenommen, der Wagen werde im Zeitpunkt des Umtausches ungefähr 20 000 km gefahren sein. Auch aus sonstigen Gründen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei der Bestimmung der Frist nicht davon ausgegangen ist, in welchem Zustande sich der Wagen im Januar 1961 befunden hat und wieviel Kilometer damals mit ihm gefahren worden sind. Die Revision, die die zeitliche Befristung allein auf diesen Gesichtspunkt abgestellt haben will, verkennet, daß es darauf ankommt festzustellen, wie das Risiko der Beklagten bei Vertragsschluß zu begrenzen war. Demals aber (Juni 1960) mußte damit gerechnet werden, daß bis zur Auslieferung des neuen Modells noch eine Reihe von Monaten vergehen würde und daß der Wagen im üblichen Rahmen benutzt und in seinem Werte gemindert werden würde. Es ist daher keine Verkennung der Grundsätze von Treu und Glauben und kein Verstoß bei der Ausübung des tatrichterlichen Ermessens, wenn das Be-

berufungsgericht die Umtauschklausel dahin auslegt, daß dem Kläger eine angemessene Überlegungsfrist zugestanden habe, bei deren Bemessung der tatsächliche Zustand und die Zahl der gefahrenen Kilometer nicht allein entscheidend sein sollte. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts ist umsoweniger bedenklich, als bei der Bewertung von gebrauchten Kraftfahrzeugen im allgemeinen nicht nur der Zustand des Wagens und die Zahl der Kilometer, sondern auch gerade der seit dem Ankauf des Wagens verstrichene Zeitraum eine Rolle spielt.

Es ist auch kein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn das Berufungsgericht eine Überlegungsfrist von allenfalls einem Monat angenommen hat.

Dabei ist es ohne Belang, ob der Kläger sofort beim Erscheinen des neuen Modells hiervon Kenntnis hatte. Die Ansicht des Berufungsgerichts, nach Lage der Sache sei ihm zumutbar gewesen, sich hierüber auf dem laufenden zu halten, enthält keinen Rechtsverstoß und ist insbesondere mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar, zumal die Einräumung des Umtauschrechtes eine einseitige nur dem Kläger gewährte Vergünstigung war.

III. Der Klageanspruch ist somit unbegründet. Die Revision war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann